



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Hannover, 29.04.2020

## **Bekanntmachung**

**Ab sofort** können wieder in **ganz Niedersachsen individuelle Weiterbildungsmaßnahmen** nach Nummer 2.1 der Richtlinie „**Weiterbildung in Niedersachsen**“ (**WiN**) beantragt werden. Geförderte Weiterbildungsmaßnahmen dürfen **bis zum 30. Juni 2022** laufen.

Durch die **Ausweitung der Förderung** können auch im EU-Programmgebiet „**Stärker entwickelte Region**“ (SER) **wieder Beschäftigte aus größeren Unternehmen, gefördert werden. Insbesondere sollen kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) unterstützt werden.** Darüber hinaus können Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber von kleinen Unternehmen gefördert werden. **Die Beschränkung der Förderung auf Kleinstbetriebsstätten und das Thema Digitalisierung im Rahmen von Förderaufrufen in SER wird aufgehoben.** Anträge von Kleinstbetrieben und zum Thema „Digitalisierung“ werden aber weiterhin ausdrücklich begrüßt.

Damit wird die Förderung in SER an die laufende WiN-Förderung im EU-Programmgebiet „**Übergangsregion**“ (ÜR) angepasst.

**Online-Kurse** der beruflichen Weiterbildung können ebenfalls gefördert werden.

Lediglich die **Förderung von reinen Sprachkursen ist zukünftig in ganz Niedersachsen (SER und ÜR) ausgeschlossen** (gilt für Anträge, die nach dieser Bekanntmachung bei der NBank postalisch eingehen).

Wir bitten um Verständnis, dass die **Corona-Hilfsmaßnahmen zurzeit höchste Priorität haben, so dass es vorübergehend zu Einschränkungen bei Beratung und Antragsstellung nach WiN kommen kann.**

## **Allgemeines**

**Die Förderung erfolgt nach den Fördervoraussetzungen und Hinweisen der Förderrichtlinie „Weiterbildung in Niedersachsen“.**

Abweichend von der Förderrichtlinie sind lediglich Sprachkurse ausgeschlossen (Einschränkung der Richtlinie).

Ferner können Unternehmen im Rahmen dieser Bekanntmachung grundsätzlich eine Förderung für bis zu 50 Beschäftigte für eine Weiterbildungsmaßnahme beantragen. Die NBank kann im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium im Einzelfall Ausnahmen genehmigen, so dass mehr als 50 Beschäftigte pro Unternehmen gefördert werden können (Einschränkung der Richtlinie).

## **Wichtige Fördermodalitäten und -voraussetzungen**

- Zuschuss von bis zu 50 % für Lehrgangs- und Freistellungsausgaben (bis 25,00 Euro pro Zeitstunde für die Lehrgangsgebühren und 19,00 Euro pro Zeitstunde für die Freistellungsausgaben). Bei Onlinekursen sind nur die Lehrgangsgebühren förderfähig.
- Förderung muss mindestens 1.000,00 Euro betragen.
- Die Weiterbildungen müssen spätestens am 30.06.2022 beendet sein.
- Erstattung erfolgt nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung.
- Bei Weiterbildungen, an denen ausschließlich Mitarbeiter/innen eines Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens teilnehmen (sog. Inhouse-Schulungen), sind Anwesenheitslisten zu führen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt.

Weitere Hinweise und Fördervoraussetzungen sowie die Richtlinie WiN finden sie hier: <https://www.nbank.de/Unternehmen/Ausbildung-Qualifikation/Weiterbildung-in-Niedersachsen/index.jsp> (insbesondere auch unter „Downloads“).

## **Antragsverfahren**

**Förderanträge können ab sofort gestellt** werden. Sollten die Fördermittel aufgebraucht sein, können ab diesem Zeitpunkt keine Förderungen mehr ausgesprochen werden. Das kann unter Umständen auch Projektanträge betreffen, die beantragt, aber noch nicht bewilligt sind.

**Antragstellende sind Unternehmen mit Betriebsstätte in Niedersachsen.** Der Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente sind über das Kundenportal der NBank einzureichen. Zusätzlich drucken Sie den Antrag bitte aus und senden ihn rechtsverbindlich unterschrieben an die NBank.

Notwendige Dokumente:

- **Antragsformular**
- **Vordruck KMU-Prüfschema bei Betriebsinhabern (für Kleinunternehmen)**
- **Weiterbildungsbescheinigung**

Der Antrag auf Förderung muss **vier Wochen vor** Beginn der individuellen Weiterbildungsmaßnahme postalisch bei der NBank eingegangen sein.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die NBank entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, welche Projektanträge bewilligt werden.

### **Beratung durch NBank:**

Bitte nehmen Sie das Beratungsangebot der NBank in Anspruch um herauszufinden, ob eine Weiterbildungsmaßnahme gefördert werden kann.

Telefon: 0511 30031-333

E-Mail: [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de)